

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität vom 05.06.2025

Berlin, 10.06.2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) vom 05.06.2025 des Bundesministeriums der Finanzen Stellung zu nehmen. Wir begrüßen, dass die Ausgestaltung des Sondervermögens von der Bundesregierung als prioritäre Aufgabe aufgenommen wird, da im Bereich der Daseinsvorsorge schnell Klarheit über die geförderten Investitionen bestehen muss. Eine Anhörungsfrist von lediglich zwei Werktagen entspricht allerdings nicht dem Prinzip der guten Gesetzgebung, das eine Leitlinie des Koalitionsvertrags darstellt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Die kommunalen Unternehmen sind die Garanten der Daseinsvorsorge und der Energiewende vor Ort. In diesen Bereichen sind jetzt hohe Investitionen notwendig. Allein für die Energiewende werden bis 2030 rund 721 Milliarden Euro benötigt, dazu kommen noch 800 Milliarden Euro für die Instandhaltung und Anpassung an den Klimawandel der Wasser- und Abwasserinfrastruktur bis 2045.

Positionen des VKU in Kürze

- Länder, Kommunen und Unternehmen brauchen schnell Planungssicherheit, welche Investitionen gefördert werden können und welche Gelder zur Verfügung stehen. Die notwendigen Entscheidungen müssen jetzt sehr schnell getroffen werden, damit auf lokaler Ebene Klarheit über die Möglichkeiten besteht. Dies betrifft insbesondere die Fragen der Förderung des Ausbaus der Fernwärme, die eine zentrale Rolle für den zukünftigen Wärmemarkt spielen wird. Die bisherigen Formulierungen des Gesetzes, die nicht über die Festlegungen in Art. 143h GG und die Gesetzgebungsmaterialien hinausgehen, sind hierfür nicht ausreichend. Der als Anlage zum Gesetz vorgesehene Wirtschaftsplan muss schnellstmöglich zur Kommentierung vorgelegt werden.
- Die Wasser- und Abwasserwirtschaft steht vor Investitionen zur Instandhaltung und Anpassung an den Klimawandel der Infrastruktur von 800 Milliarden EUR bis 2045. Dieser Investitionsbedarf muss in die Auflistung des § 4 Abs. 1 SVIKG ausdrücklich als Zweck aufgenommen werden.
- Die Abfallwirtschaft leistet einen entscheidenden Beitrag zur Transformation in Richtung Treibhausgasneutralität. Ein zentrales Handlungsfeld ist die Umstellung des Fuhrparks auf klimaneutrale Antriebe. Deswegen muss die das

Förderprogramm „Klimaschützende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur“ (KsNI) fortgeführt werden: mit mindestens einer Milliarde für die Förderung von Fahrzeugen und jeweils mindestens einer Milliarde für die Förderung der entsprechenden Lade- und Tankinfrastruktur.

- » Es muss sichergestellt werden, dass die Mittel des Sondervermögens für den Klima- und Transformationsfonds (KTF), die gem. § 4 Abs. 2 SVIKG zur Verfügung gestellt werden, für zusätzliche Investitionen und nicht zu einer allgemeinen Strompreissenkung genutzt werden. Art. 143h GG legt klar fest, dass nur Investitionen gefördert werden können. Strompreisentlastungen müssen über den Kernhaushalt erfolgen. Die Chance, mit dem Sondervermögen Deutschlands Infrastruktur zukunftssicher aufzustellen, darf nicht vertan werden.
- » Die Wärmewende ist ein zentrales Element der Energiewende und eine gesamtstaatliche Aufgabe. Um dem volkswirtschaftlich effizienten Ausbau von Wärmenetzen zum Durchbruch zu verhelfen, muss die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) dauerhaft, verlässlich und vollständig vom Bund finanziert werden. Diese Förderung muss – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – gesetzlich verankert und aufgestockt werden: mit jährlich mindestens 3,5 Milliarden Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds. Ein erheblicher Teil des Sondervermögens Infrastruktur muss daher für eine sozialverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Wärmewende bereitgestellt werden.

Im Einzelnen:

Kurzfristige Bereitstellung des Wirtschaftsplanes notwendig. In § 4 Abs. 1 SVIGK werden die möglichen Felder für zusätzliche Finanzierungen des Bundes in einer Insbesondere-Aufzählung genannt. Die Aufzählung entspricht dabei derjenigen, die schon in den Gesetzesmaterialien zu dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes enthalten war. Das SVIGK soll gemäß seinem § 12 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft treten. Die für die Branche wichtigen Festlegungen finden sich in dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens, der als Anlage zu dem Gesetz in § 7 vorgesehen ist, dem Referentenentwurf aber noch nicht beigefügt ist. Der Entwurf des Wirtschaftsplans muss schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden, damit anhand der konkreten Förderprojekte geprüft werden kann, ob das Ziel der Investitionsförderung zur Sicherstellung der Energiewende und Daseinsvorsorge mit den geplanten Mitteln erreicht werden kann. Dies gilt auch für die Änderungen des Wirtschaftsplans des Klima- und Transformationsfonds.

Berücksichtigung der Wasser- und Abwasserwirtschaft beim Investitionsbedarf. In jedem Fall muss in der Aufzählung des § 4 Abs. 1 SVIGK die Förderung der Investitionen der Wasser- und Abwasserwirtschaft zur Instandhaltung und Anpassung an den Klimawandel ausdrücklich als Zweck aufgenommen werden. Hier besteht bis 2045 aufgrund des Endes des Lebenszyklus der insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg errichteten Infrastrukturen sowie der notwendigen Anpassung an den Klimawandel und der laufenden Erhaltungskosten ein Investitionsbedarf von 800 Milliarden EUR. Dieser muss dringend bei dem Sondervermögen berücksichtigt werden, da nicht überall eine Deckung durch die Entgelte der Nutzer möglich sein wird.

Sondervermögen für nachhaltige Investitionen in die kommunale Infrastruktur sichern. Deutschland steht vor riesigen investiven Herausforderungen, die aus den regulären Haushalten von Bund, Ländern und Kommunen nicht zu leisten wären. Das Sondervermögen Infrastruktur muss gezielt für zukunftsgerichtete, generationengerechte Investitionen eingesetzt werden – insbesondere für den klimaneutralen Umbau der Energieinfrastruktur. Konsumptive Ausgaben hingegen gehören in den Kernhaushalt. Nur so kann das Sondervermögen seine Rolle als strategisches Investitionsinstrument zur Bewältigung langfristiger Herausforderungen wirksam erfüllen. Deswegen sind die verschiedenen Pläne zur Strompreissenkung über den Kernhaushalt zu finanzieren, auch die Gelder des Sondervermögens für den Klima- und Transformationsfonds dürfen nur für zusätzliche Investitionen genutzt werden.

Für eine bezahlbare Wärmewende braucht es erhebliche Zuschüsse aus dem Sondervermögen. Die Wärmewende ist ein zentrales Element der Energiewende und eine gesamtstaatliche Aufgabe. Um den volkswirtschaftlich effizienten Ausbau von Wärmenetzen zum Durchbruch zu verhelfen, muss die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) dauerhaft, verlässlich und vollständig vom Bund finanziert werden. Diese Förderung muss – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – gesetzlich verankert und aufgestockt werden: mit jährlich mindestens 3,5 Milliarden Euro aus dem Klima- und

Transformationsfonds. Ein erheblicher Teil des Sondervermögens Infrastruktur muss daher für eine sozialverträgliche und wirtschaftlich tragfähige Wärmewende bereitgestellt werden.

BEW sichern für bezahlbare Wärme, starke Kommunen und verlässlichen Klimaschutz.

Eine ausfinanzierte BEW ist weit mehr als ein Förderinstrument – sie ist ein zentraler Hebel für das Gelingen der Wärmewende. Sie ist entscheidend, um die Dekarbonisierungsziele für die Wärmenetze erreichen zu können. Sie ermöglicht es Städten und Gemeinden, ihre kommunalen Wärmepläne nicht nur zu erstellen, sondern auch umzusetzen. Gleichzeitig sorgt sie dafür, dass die Wärmewende, insbesondere für Mieterinnen und Mieter, bezahlbar bleibt – und damit sozialverträglich gestaltet werden kann. Darüber hinaus schützt eine konsequente Förderung über die BEW auch den Bundeshaushalt: Denn je mehr Gebäude an klimafreundliche Wärmenetze angeschlossen werden, desto stärker sinken die bilanzierten Emissionen im Gebäudesektor – und desto geringer ist das Risiko kostspieliger Ausgleichszahlungen im Rahmen der EU-Lastenteilung.

Garantien des Bundes zur Steigerung der Attraktivität des Risiko-Rendite Profils für Investoren.

Bei vielen Energieunternehmen reichen Innenfinanzierungskraft und Schuldentragfähigkeit für die enorme Dimension der anstehenden Investitionen in den nächsten Jahren nicht aus. Daher kommen auf Unternehmensebene und ggf. Projektebene der Stärkung des Eigenkapitals und der Reduzierung des Verschuldungsgrads eine zentrale Bedeutung zu; auch um neues Fremdkapital aufnehmen zu können. Hier kann einem Energiewendefonds, der für Energiewendeprojekte zeitlich befristet Eigenkapital - beispielsweise in Form von Beteiligungen oder Hybridkapital - zur Verfügung stellt, eine wichtige Rolle zukommen. Durch staatliche Garantien – etwa durch die Übernahme einer „First-Loss-Tranche“ - sollte dabei die Attraktivität des Risiko-Rendite Profils für die Investoren verbessert werden. Auch derartige Garantien sollten im Sondermögen Berücksichtigung finden.

Keine neuen Verpflichtungen für Länder/Kommunen.

Das beeindruckende Gesamtvolumen des Sondervermögens Infrastruktur erstreckt sich über 12 Jahre und auf die Länder entfällt davon ein Volumen von 20% oder 100 Mrd. Euro. Insofern ist uns wichtig zu betonen, dass auch mit neuen finanziellen Spielräumen keine Übernahme neuer finanzieller Verpflichtungen durch Länder und Kommunen sowie ihre Unternehmen verbunden sein darf.

Die Abfallwirtschaft leistet einen entscheidenden Beitrag zur Transformation

in Richtung Treibhausgasneutralität, dabei steht sie vor erheblichen finanziellen Herausforderungen, die nicht allein auf die Gebührenzahler abgewälzt werden können. Ein zentrales Handlungsfeld ist die Umstellung des Fuhrparks – insbesondere von Abfallsammelfahrzeugen und Kehrmaschinen – auf klimaneutrale Antriebe. Derzeit scheitert dieser notwendige Wandel vielerorts an den hohen Investitionskosten. Die Jahre 2025 und 2026 sind die entscheidenden Jahre, um der Umstellung der Fuhrparke wieder anzukurbeln und den Markthochlauf zu generieren. Die KsNI-Förderung muss fortgeführt

werden: mit mindestens einer Milliarde für die Förderung von Fahrzeugen und jeweils mindestens einer Milliarde für die Förderung der entsprechenden Lade- und Tankinfrastruktur.

Berücksichtigung der Investitionen der Betreiber kritischer Infrastrukturen. Das Sondervermögen ist ausdrücklich für Investitionen in den Zivil- und Bevölkerungsschutz, die Energieinfrastruktur und die Digitalisierung vorgesehen. Dabei müssen auch die notwendigen Investitionen der Betreiber kritischer Infrastrukturen in Cybersicherheit und Resilienz durch das Sondervermögen gefördert werden. Die neue Bedrohungslage stellt die Betreiber vor große Herausforderungen, die Förderung entsprechender Investitionen ist im gesamtstaatlichen Interesse.

Förderung von Schnittstellen zur Datenbereitstellung für die Digitalisierung. Daten können den größtmöglichen Nutzen bringen, wenn es möglichst einfach ist, sie bereit zu stellen, beispielsweise in entsprechenden, auch sektorübergreifenden, Datenräumen. Deswegen sind im Rahmen des Sondervermögens Fördermaßnahmen für die Einrichtung von Schnittstellen vorzusehen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andreas Zuber
Geschäftsführer der Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-130

E-Mail: zuber@vku.de